DER LANDRAT

Heidekreis
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Landkreis Heidekreis, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Agrar-Energie Obernhausen GmbH & Co. KG, Bad Fallingbostel)

Die Agrar-Energie Obernhausen GmbH & Co. KG hat am 14.02.2020 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die Erweiterung ihrer BImSchG-pflichtigen Biogasanlage beantragt.

Die Erweiterung der Biogasanlage beinhaltet den Einbau eines Motoren- und Technikraumes in eine vorhandene Halle, die Installation eines Gas-BHKW zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs, den Neubau einer Gasreinigungseinheit, einer Aufstellfläche für Notkühler und einer Trafostation sowie die Aufstellung von zwei Warmwasser-Pufferspeichern. Durch die Installation des BHKW erhöht sich die verfügbare Feuerungswärmeleistung auf 4.141 kW. Die Durchsatzkapazität liegt unverändert bei 55 t je Tag.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Mengebostel, Flur 1, Flurstück 144/6.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentlicher Grund für die Entscheidung ist, dass es sich nicht um qualitive Änderungen sondern lediglich quantitative Änderung der Anlage handelt. Denn durch das Änderungsvorhaben sind aufgrund der vergleichsweisen geringen Größe und der Tatsache, dass die Neubauten größtenteils auf bereits bestehender aspahltierter Fläche geplant sind, lediglich geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Es findet nur eine unerhebliche Neuversiegelung statt. Das Natur- und Landschaftsbild ist kaum zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Zudem ist das betroffene Gebiet „Grundwasserkörper Böhme Lockergestein rechts“, dessen Einstufung hinsichtlich des chemischen Zustands als schlecht bewertet wird (Gütebewertung nach EGWRRL 2014), keiner weiteren Verschlechterung ausgesetzt. Denn mit dem Änderungsvorhaben sind keine Einleitungen in den Grundwasserkörper geplant. Weitere besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, sind nicht betroffen.

Insgesamt ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 02.04.2020

Im Auftrag
Friese